
Diese Checkliste soll betroffenen Personen als Wegweiser dienen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eine detaillierte Prüfung Ihres Falls empfehlen wir die Konsultation einer spezialisierten Anwält:in. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der nachfolgenden Ausführungen übernehmen wir keine Gewähr.

Krankheiten mit langsam voranschreitenden, fluktuierenden Krankheitsverläufen, wie sie typischerweise bei Schubkrankheiten wie Multipler Sklerose oder Schizophrenie, aber auch bei Morbus Hopkins, somatoformen Schmerzstörungen und allgemein bei chronischen psychischen Störungen auftreten, sind nicht nur medizinisch schwer fassbar, sie erfordern auch aus versicherungsrechtlicher Optik eine besondere Handhabung. Ohne frühzeitige Planung droht der Verlust von Leistungen der Sozialversicherung. Hier finden Sie die häufigsten versicherungsrechtlichen Gefahren und Hinweise, wie man bei beginnendem Krankheitsausbruch und damit einhergehenden Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit vorgehen soll.

Regelmässige Kontrollen und Dokumentation des Krankheitsverlaufs durch eine Fachperson

Wir empfehlen Ihnen, den Krankheitsverlauf mit der damit einhergehenden Verminderung der Arbeitsfähigkeit durch regelmässige Kontrollen bei den behandelnden Ärzten festzuhalten, damit dieser später nachvollzogen und gegenüber Versicherungen bzw. dem Arbeitgeber belegt werden kann. Oft fehlt eine umfassende echtzeitliche Dokumentation der schleichend voranschreitenden Erkrankung, was aus versicherungsrechtlicher Sicht schwerwiegende finanzielle Konsequenzen haben kann.

Medizinische Abklärung der Arbeitsfähigkeit

Treten erste Anzeichen einer Arbeitsunfähigkeit auf, z.B. wiederholte Arbeitsplatzabsenzen, Überforderung am Arbeitsplatz, Abfall der Leistung, etc. empfehlen wir, eine medizinische Abklärung der Arbeitsfähigkeit in die Wege zu leiten. Wird eine Arbeitsunfähigkeit festgestellt, ist diese anhand eines ärztlichen Attestes gegenüber dem Arbeitgeber anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger an, ist eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung angezeigt. Eine offene Kommunikation gegenüber dem Arbeitgeber schafft Klarheit und ist Voraussetzung dafür, Möglichkeiten für einen Arbeitsplatzterhalt zu finden. Die Invalidenversicherung bietet im Rahmen von Frühinterventionsmassnahmen ebenfalls Unterstützung, wenn es um einen Arbeitsplatzterhalt oder die Eingliederung in einen neuen Arbeitsplatz geht (vgl. unten).

Berufliche Umorientierung und gesundheitsbedingter Stellenwechsel

Bevor in beruflicher Hinsicht eine Entscheidung gefällt wird, empfehlen wir unbedingt den behandelnden Arzt zu konsultieren und mit diesem zu klären, ob und in welchem Umfang eine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit vorliegt. Je nach Situation kann eine (vorübergehende) Krankschreibung oder temporäre Reduktion des Arbeitspensums die

gesundheitliche Situation entlasten. Damit wird Zeit geschaffen, um über allfällige weitere Schritte (berufliche Umorientierung, Stellenwechsel, dauerhafte Reduktion des Arbeitspensums) nachzudenken und die damit verbundenen Konsequenzen abzuklären.

Zu beachten ist, dass ein Stellenwechsel auch immer mit einem Wechsel der über den Arbeitgeber (obligatorisch) abgeschlossenen Versicherungen (Unfallversicherung, Pensionskasse, Krankentaggeldversicherung etc.) verbunden ist. Insbesondere bei der Pensionskasse und der Krankentaggeldversicherung, bei welchen beim Eintritt in der Regel ein Gesundheitsfragebogen auszufüllen ist, kann es bei vorbestehenden Leiden zu Leistungskürzungen kommen.

Gesundheitsbedingter Stellenverlust

Findet kein nahtloser Stellenwechsel statt, ist darauf zu achten, Lücken im Versicherungsschutz zu vermeiden (Übertritt in die Einzelversicherung bei der Krankentaggeldversicherung, Abschluss einer Abredeversicherung bei der Unfallversicherung, Einschluss des Unfallrisikos bei der Krankenkasse etc.). Hier gilt es die einzelnen Fristen zu beachten.

Besteht nach einem gesundheitsbedingten Stellenverlust wieder eine (teilweise) Arbeitsfähigkeit (mindestens 20%), können Sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Stellenvermittlung und bei der Arbeitslosenkasse zum Leistungsbezug anmelden. Wenn Sie arbeitslos sind und sich bei der Invalidenversicherung angemeldet haben, erbringt die Arbeitslosenversicherung das volle Taggeld – selbst dann, wenn Sie nicht vollständig arbeits- und vermittlungsfähig sind. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die Beitragszeit erfüllen.

Treten Sie aus einem Arbeitsverhältnis aus und sind arbeitsunfähig, kann es sein, dass Sie noch ein Krankentaggeld beziehen und daher kein Bedarf besteht, sich bei der Arbeitslosenversicherung anzumelden. Spätestens aber elf Monate, nachdem Sie letztmals Lohn bezogen und darauf Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben, raten wir zur Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung. Andernfalls verlieren Sie Ihre Ansprüche, denn die Mindestbeitragsdauer beträgt ein Jahr innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist vor der Anmeldung.

Anmeldung bei der Invalidenversicherung

Eine Früherfassung bei der IV ist bereits bei einer Arbeitsunfähigkeit von 30 Tagen oder bei immer wieder auftretenden gesundheitsbedingten Arbeitsplatzabsenzen innerhalb eines Jahres möglich. Durch Frühinterventionsmassnahmen sollen Personen, welche ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind, beim Arbeitsplatzerhalt unterstützt oder an einem neuen Arbeitsplatz eingegliedert werden. Stellt die IV eine drohende Invalidität fest, wird eine Anmeldung vorgenommen.

Bei andauernder Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb von 6 Monaten eine Anmeldung bei der IV zwingend erforderlich, um den Verlust von Versicherungsleistungen zu verhindern.

Beziehen Sie Taggeldleistungen der Krankentaggeldversicherung werden Sie in der Regel durch die Versicherung aufgefordert, sich bei der IV anzumelden. Dieser Aufforderung sollten sie Folge leisten, um Leistungskürzungen zu vermeiden.